

Der Volksstaat

Abonnementspreis:
Für Preußen incl. Stempelsteuer 21 1/2 Sgr., für die übrigen Deutschen Staaten 16 Sgr. pro Quartal.

Monats-Abonnements werden bei allen Deutschen Postanstalten auf den 1ten u. 3ten Monat und auf den 5ten Monat besonders angenommen, in d. Kgr. Sachsen u. Erzst. Sachsen-Altenburg auch auf den 1ten Monat à 5 1/2 Sgr. angenommen.

Erscheint in Leipzig
Mittwoch, Freitag, Sonntag.
Bestellungen nehmen an alle Postanstalten u. Buchhandlungen des In- u. Auslandes.
F. A. Sorge,
Box 101 Hoboken, N. J.
Wm. Rueders,
469 Maystr. Chicago, Ill.
Peter Haß,
8. W. Corner Third and Coates str. Philadelphia.

Organ der sozialdemokratischen Arbeiterpartei und der internationalen Gewerkschaften.

Inserate, die Abhaltung von Partei-, Vereins- und Volksversammlungen, sowie die Filial-Expeditionen und sonstige Partei-Angelegenheiten betreffend, werden mit 1 Sgr., — Privat- und Bergnügungs-Anzeigen mit 2 Sgr. die dreispaltige Petit-Zeile berechnet.

Nr. 13. Sonntag, 1. Februar. 1874.

Reichstagswahl.

Hamburg (1. Wahlkreis): Möring 10,080, Hartmann 6160.
Hamburg (2. Wahlkreis): Hartmann 8248, Schmidt 10,275.
Berlin (3. Wahlkreis): Hofencloer 6042, Schulze-Delitzsch 265 Stimmen.
Dresden (Altstadt): Joh. Jacoby 6470, Mindwig 7844.
In Greiz ist Kamigann vom Allgem. deutschen Arb.-Verein gegen den bisher patentirten Durchfallscandidaten Oppenheim unterlegen.
In Brandenburg ist Schwedenbeck vom A. d. Arb.-Verein bei der Stichwahl unterlegen.
Im Leipziger Landkreis (13. Wahlbezirk) hat, soviel jetzt zu übersehen, Johann Jacoby über Dr. Heine gesiegt.

Politische Uebersicht.

Der „geniale Staatsmann“ hat jetzt üble Zeiten, und wenn ihm schon Mallindrod und Schorlemer seine schlimmsten „Reven“ verurtheilten, indem sie die Enthüllungen Lamarmora's ihm direkt unter die Nase rieben, so hat der Abgeordnete Eugen Richter sich über die heute herrschende Preschwärze und Preskorruption in einer Weise ausgesprochen, welche sicherlich nicht zur Revidirung angethan war. Richter wies an Beispielen nach, wie der Reptilienfond verwendet wird. So erzählte er, daß die bekannte hiesige „Frankfurter Presse“ erst vom Polizeipräsidenten Madai für 10,000, dann von der preussischen Regierung für 40,000 Thlr. angekauft worden sei. Und dieses Blatt hatte die Freiheit, einst gerichtlich zu klagen, als die „Frankfurter Vater“ offen ansprach, daß es aus dem Reptilienfond gespeist werde. Herr Bismarck rannte ruhelos während der Rede Richters im Reichstagsgebäude umher und kam zuletzt zu Lafter, welcher „treue Diener“ denn auch gegen Richter ins Feuer ging, um sich unerbittlich zu blamiren. Eulenburg fand die Rede Richters „amüsant“. Auch ein „genialer Staatsmann“! Die Regierung hat auf die scharfen Angriffe Richters eine ebenso schwere Antwort gegeben: das Reichspressegesetz ist wieder da! und zwar in der Form, wie es dem Reichstage vorgelegt wird. Es umfaßt 29 Paragraphen und behält die vorläufige Beschlagnahme bei. Der betrichtigte § 20 lautet jetzt:

„Wer mittels der Presse den Ungehorsam gegen das Gesetz oder die Belegung von Gefangen etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellt, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Geldstrafe bis zu 600 Mark Reichsmünze ein.“

Das lautet nicht minder erbaulich als der frühere § 20 und wir sind sehr begierig auf die Praxis, welche die Herren Juristen im Falle der Annahme dieses Galgenparagraphen einhalten werden. § 21 lautet in seiner neuen Form:

„Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind 1) der Verfasser, 2) der Redacteur oder Verleger, 3) der Verleger oder Commissionverleger, 4) der Drucker, 5) der Verbreiter mit der Strafe des Thäters zu belegen, ohne daß es eines Beweises ihrer Mitschuld bedarf. Ist die Veröffentlichung ohne den Willen des Verfassers geschehen, so trifft statt seiner den Redacteur oder Herausgeber die Verantwortlichkeit. Es kann jedoch jede der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen die Strafverfolgung von sich abwenden, wenn sie eine der in der Reihenfolge vorgehenden Personen bei ihrer ersten gerichtlichen Vernehmung oder innerhalb 24 Stunden nach derselben nachweist und der Nachgewiesene in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates ist. Diese Bestimmung steht der gleichzeitigen Verfolgung derjenigen nicht entgegen, in Ansehung derer, außer der bloßen Handlung der Herausgeber des Verleges oder der Verbreitung noch andere Thatfachen vorliegen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundgesetzen eine Theilnahme an der durch die Druckschrift bezugenen strafbaren Handlung begründen.“

„Wo Einer muß „dran glauben“, gleichviel ob schuldig oder unschuldig. Worauf diese Art von „Recht“ sich gründet, dürfte wohl am Besten in Tahiti oder Honolulu zu erfahren sein. Ob wohl auch Schelling der Sohn diese Paragraphen wieder ausgeklügelt hat? Oder Bucher? Oder Stieber? Oder Tessenorff? Diese „Bravsten der Braven“ brauchen uns nicht erst zu beweisen, daß Bismarck mit einer freien Presse nicht regieren kann — wir wissen es schon!

Denunziantenthum. In der letzten Nummer (4) der satfam bekannten „Concordia“ findet sich folgende Notiz: „Auch gegen den „Gewerkverein“ ist kürzlich wegen Preschvergehens verhandelt worden. Derselbe hatte nämlich aus Anlaß des falschen (?) Gerüchtes, wonach die Vereinsbank von H. Quistorf in Charlottenburg vom Staat eine Subvention erhalten haben sollte, der Regierung (ähnlich wie der „Volksstaat“ und „Neue Sozialdemokrat“) vorgezogen, sie, die sich den berechtigten Forderungen der Arbeiter gegenüber taub verhalte, unterfalle die Gräber, Schwindler u. s. w. Das Gericht erachtete hierin eine Beleidigung des Staatsministeriums und verurtheilte den Verfasser des Artikels, H. Polte, zu einem Monat Gefängniß, und den damaligen verantwortlichen Redacteur, Dr. Max Hirsch, zu 50 Thlr. Geldbuße, eventuell 14 Tagen Gefängniß.“ So die, mit Ausnahme der zwei Fragezeichen hinter dem Worte „falschen“, ganz unverändert abgedruckte Notiz der „Concordia“. Man achte auf die gesperrten Worte in der Klammer „ähnlich wie der „Volks-

staat“ und der „Neue Sozialdemokrat“). Was bedeuten sie anders als: „Lieber Herr Staatsanwalt, du hast unsern guten „Gewerkverein“ zu einer Strafe verurtheilt; das müssen wir über uns ergehen lassen, aber nun sei auch so gut und verhilf dem bösen „Volksstaat“ und dem bösen „Neuen Sozialdemokrat“, die sich desselbigen Vergehens schuldig gemacht haben, zu derselben Strafe — und womöglich einer höheren, von wegen der „Tendenz“! — Kann es etwas anderes bedeuten? Kein Zweifel, mitunter schlüpft ein Ausdruck, ein Wort in die Feder, dessen Tragweite nicht sofort berechnet wird, und namentlich der Journalist, der oft rasch Geschriebenes ungekaut in Druck gibt, ist solchen „Ausgleiten der Feder“ ausgesetzt, aber im vorliegenden Fall kann diese Entschuldigung nicht angeführt werden. Nicht nur erscheint die „Concordia“ bei sehr geringem Umfang — nicht viel über Zweidrittel einer „Volksstaat“-Nummer — bloß einmal die Woche, so daß die Redaktionsarbeiten von einem halbwegs fleißigen Mann mit Leichtigkeit, ohne Ueberstürzung in den Freistunden bewältigt werden können; die betreffende Notiz war auch, wie in einer Anmerkung ausdrücklich mitgetheilt wird, schon für die vorherige Nummer bestimmt worden, aber „wegen mangelnden Raums“ zurückgestellt worden. Dadurch wird die Möglichkeit eines lapsus penae (Ausgleitens der Feder) ausgeschlossen. Entging dem Hrn. Redacteur das Denunziatorische der Klammerbemerkung beim ersten Durchlesen, nach acht Tagen, beim zweiten Durchlesen, konnte es ihm nicht entgehen. Es ist also eine absichtliche und überlegte Denunziation, und der Hr. Redacteur der „Concordia“ ein Denunziant! Was wir aber von Denunziationen und Denunzianten halten, das haben wir neulich gesagt, als wir mit Hrn. Schulze von Mainz abrechneten.

Ein recht einfältiges Rechenexempel stellt die „Dresdener Presse“ über den Ausfall der Wahlen in Sachsen an. Sie führt aus, daß es in Sachsen 500,000 Reichstagswähler gäbe; von diesen stimmten 257,983, die Sozialdemokratie erhielt 91,275 Stimmen. Man dürfe nun annehmen, daß bei der Disziplin der Sozialdemokraten nur sehr wenige nicht gestimmt hätten und die Partei alles in allem gerechnet, in runder Zahl 100,000 Wähler habe. Also nur 1/5 der wirklichen Wählerzahl, die übrigen 4/5 maß sie sich an, ohne Weiteres als „richtigere“ Wähler zu betrachten. Als in der preussischen Concltictzeit Herr von Eulenburg eines Tages den Liberalen vorrechnete, sie repräsentirten nur 33 Prozent der Wähler, weil diese für sie gestimmt, die übrigen 67 gehörten der Regierung, brach das Abgeordnetenhaus in ein homerisches Gelächter aus und die gesammte liberale Presse machte das Rechenexempel vielfach lächerlich. Heute befinden wir uns an der Stelle der Liberalen von damals. Zu behaupten, von 500,000 sächsischen Wählern gehöre nur der fünfte Theil der Sozialdemokratie, ist einfach lächerlich und dürfte das Rechenexempel der „Dresdener Presse“ bereits durch die Nachwahlen eine sehr unangenehme Correctur erfahren haben, indem diese zeigen werden, um wieviel Tausend Stimmen sich die Partei nur in den drei in Frage stehenden Bezirken durch größere Agitation vermehrt hat.

Die Wahlen sind bei der der Sozialdemokratie günstigen Stimmung im Volke keineswegs ein ausschließlicher Maßstab für ihre Stärke. Hätte die Partei die doppelte Anzahl agitatorischer Kräfte, überhaupt doppelte Mittel zur Verfügung gehabt, würde das Resultat ein noch weit glänzenderes sein. Nur die Beschränktheit der Kräfte und Mittel hat größere Resultate verhindert und wir hoffen, dies in drei Jahren der „Dresdener Presse“ — vorausgesetzt, daß sie dann noch lebt, zu beweisen.

Charakteristisch. Vor wenigen Tagen stand der Redacteur der ultramontanen „Germania“, Kaplan Rajunkte, vor den Schranken des Berliner Stadtgerichts und wurde als „Schuldig“ der „Majestätsbeleidigung“, der Beleidigung des Reichskanzlers, des Staatsministeriums und einer öffentlichen Behörde (der Redaktion des „Staatsanzeigers“) zu einem Jahr Gefängniß und zu 200 Thlr. Geldbuße verurtheilt. Den Antrag des Staatsanwalts, und zwar des berühmten Hrn. Tessenorff, der neben drei Jahren Gefängniß 500 Thlr. Geldbuße, event. weitere 6 Monate Gefängniß, Vernichtung der vorsätzlichen inkriminirten Artikel auch auf Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte lautete, lehnte der Gerichtshof, „weil er keine Veranlassung dazu habe“, ab. So behielt Hr. Rajunkte sein Reichstagsmandat, das er durch eine glänzendere Wiederwahl nur aufs neue erhalten haben würde. Als Bebel vor zwei Jahren nur zu 9 Monaten Gefängniß wegen „Majestätsbeleidigung“ verurtheilt wurde, fanden sich in Leipzig Richter, welche ihm auch das Mandat aberkannten. In Berlin konnte der Staatsanwalt Tessenorff keine solchen Richter finden. So verschieden urtheilen die Männer, welche die Wage der „Gerechtigkeit“ in der Hand halten; gut nur, daß das Volk bei den Wahlen auch ein Wortchen über solche Urtheile mitsprechen kann und schon mitgesprochen hat. Die künftige Geschichtschreibung wird es an der richtigen Bezeichnung auch nicht fehlen lassen.

Ein Gesellschaftsvetterchen. Im Koburger Landtage hat der Abgeordnete und Staatsanwalt Morkut einen Antrag auf „Regelung“ des Vereins- und Versammlungsrechtes eingebracht. Er motivirte den Antrag damit, daß er Gesetze vermittele, nach denen die Behörden sritte verfahren könnten, denn bislang sei die Entscheidung, wann ein Beamter einzuschreiten habe, selbst für Juristen schwierig. So lagen die Dinge schon früher, seit Einführung der allgemeinen direkten Wahlen sei ein Nothstand eingetreten, der vom Staate gesetzlichen Schutz wider Kaufsolde, die den Frieden Anderer störten, heische. Soweit dürfte

es nicht kommen bei uns, daß der friedliche Bürger in seine Versammlungen nur mit dem Revolver gehen könne, um sich selbst zu schützen gegen freche Eindringlinge. Von anderer Seite ward vor der Elasticität solcher die Grundrechte beeinträchtigenden Gesetze gewarnt, die leicht zu chifraoiser Auslegung gegenüber mißliebigen Vereinen geeignet wären. Der Antragsteller dagegen hielt elastische Schranken für besser als gar keine Schranken, betonte auch, daß die Regierung schon jetzt zur Auflösung einer Versammlung befugt sei, falls letztere gegen das Strafgesetzbuch verstoßen sollte. Hierauf einstimmige Annahme des Antrages Morkut.

Wir haben darauf den Hrn. Staatsanwalt Morkut zu fragen, ob er einen der „frechen Eindringlinge“ und „Kaufsolde“ nennen kann. Wenn ja, dann heraus mit den Namen, und wir werden sehen, ob wir es mit einem Mitglied der sozialdemokratischen Arbeiterpartei, oder mit einem patriotischen Laferntüppelgardisten à la Bindig zu thun haben. Im ersteren Fall stehen wir dafür, daß der Betreffende als unwürdig aus unserer Partei ausgeschlossen werden wird. Die Sozialdemokratie schwärmt nicht für „freche Eindringlinge“ und „Kaufsolde“; jedenfalls macht sie dieselben nicht zu Universitätsprofessoren. Wenn aber Herr Morkut die „frechen Eindringlinge“ und „Kaufsolde“, von denen er spricht, nicht namhaft machen kann, so erlauben wir uns, ihm zu sagen: Lieber Hr. Staatsanwalt, entweder die „frechen Eindringlinge“ und „Kaufsolde“ existiren nicht, und Sie haben nur „Gestalten gesehen“, gleich dem seligen Bassermann, oder sind von irgend einem alten Weib, sei es männlichen, sei es weiblichen Geschlechts schwächlich genasführt worden — oder die „frechen Eindringlinge“ und „Kaufsolde“ existiren, sind aber Ihren gesellschaftsvetterischen Staatsanwaltsfingern entschlüpft. Die erstere Annahme ist Ihnen ungefähr ebenso schmeichelhaft wie die zweite, und es ist uns ziemlich gleichgültig, auf welchem der beiden Hörner dieses Dilemmas Sie Ihren unbequemen Sitz zu erwählen für gut finden.

Der „Frankfurter Beobachter“ enthält in seinem „Sprechsaal“ nachstehende Zuschrift:

Hr. Redacteur! Es wird Ihnen nicht unbekannt sein, daß den Mitgliedern der sozialdemokratischen Arbeiterpartei (Eisenacher Programm), der auch ich angehöre, es seit Jahr und Tag unmöglich gemacht wurde, sich zu versammeln, von welchen Seiten will ich heute unerwähnt lassen, davon vielleicht an anderem Mal. Es war uns somit auch unmöglich, Wählerversammlungen abzuhalten, um für unsere Candidaten (Bebel) Propaganda zu machen. Wir ließen deshalb Plakate drucken, vermittelt welcher wir unsern Candidaten proclamiren wollten. Aber der Mensch denkt und die Polizei lenkt, das Plakat unterlag der Censur, indem es gegen § 9 des Pressegesetzes verstieße. Hier muß ich bemerken, daß vor drei Jahren bei Gelegenheit der Reichstagswahl Plakate ähnlichen Inhalts angeschlagen werden durften. Wir ließen nun neue Plakate drucken, welche zu einer Versammlung einluden; dieselben gingen auch glücklich aus der Censur hervor und der Afficheur, Herr Edstein, war fleißig am Ankleben, als um 11 Uhr Vormittags demselben von zwei Schulheuten, trotz seiner Betheuerung, die Plakate hätten die Censur passiert, das Ankleben verboten wurde. Doch nicht genug damit; die schon angeklebten Plakate wurden größtentheils von den Schulheuten mit Messern heruntergekratzt. Kurze Zeit darauf, etwa 1 Uhr Mittags, erschien ein Polizeiofficant in der Wohnung des Herrn Edstein, confiszirte die noch vorhandenen staatsgefährlichen Plakate und trug sie zur Polizei. Abends 5 Uhr, als es recht hübsch Nacht war und die Plakate ihre Wirkung verloren hatten, legte sie der Herr Polizeipräsident wieder in Freiheit, indem denselben nichts Angelegliches bezulegen sei. Dies ist geschehen in Frankfurt a. M. im Jahre des Heils 1874, den 9. Jan. Wäge sich das Publikum selbst das Urtheil bilden, denn jeder Commentar hierzu würde abgeschwächt wirken. Th. K.

Das dächten wir auch. Straßenjungen und Polizei haben übrigens auch an andern Orten in Abreißung unserer Wahlplakate gewetteifert.

Aus England kommt die wichtige Nachricht, daß das Parlament vom Ministerium Gladstone aufgelöst worden ist, und die Neuwahlen sofort vorgenommen werden sollen, damit das neue Parlament schon am 5. März, also genau einen Monat nach dem Deutschen Reichstag, zusammentreten kann. Die Beweggründe des aalglatten Gladstone (dessen „Liberalismus“ von derselben Qualität ist, wie die gleichnamige kontinentale Waare, und dessen einziger politischer „Grundsatz“ darin besteht, an der Regierung und den Vortheilen des Regierens festzuhalten) haben für uns und unsere Leser nur ein untergeordnetes, oder gar kein Interesse; was aber der Auflösung ein hohes Interesse für uns verleiht, ist der Umstand, daß bei den bevorstehenden Neuwahlen die englischen Gewerkschaften zum ersten Mal mit aller Macht, deren sie unter der jetzigen Organisation fähig sind, in die Wahlbewegung eintreten. In England besteht allerdings, wie seinerzeit in diesem Blatt des Näheren ausgeführt ward, nur ein sehr beschränktes Wahlrecht und das Wahlrecht ist obendrein räumlich so ungleich und so zum Vortheil für die herrschenden Klassen vertheilt, daß selbst bei allgemeinem Stimmrecht die Arbeiterklasse nur eine Minorität von Vertretern ins Parlament schicken könnte, aber auch mit dem jetzigen Censur und der jetzigen Eintheilung der Wahlbezirke wäre es immerhin möglich, daß die Arbeiter eine Anzahl von Candidaten durchsetzten; nur wäre die erste Vorbedingung hierzu, daß sie sich vom Schlepptau des „liberalen“ Bürgerthums lösten. Das ist es aber, was die gegenwärtigen Führer der englischen Gewerkschaften nicht wollen, und bisher auch mit Erfolg zu

